

Merkblatt

für die Gemeinden Tirols

HERAUSGEGEBEN VOM AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG, ABTEILUNG GEMEINDEN

INHALT

- | | |
|--|--|
| <p>58. Richtlinie der Landesregierung vom 26. November 2019 für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände</p> <p>59. Waldumlage nach der Tiroler Waldordnung- Neufestlegung der Hektarsätze; Anpassung der Umlageverordnungen</p> <p>60. Der Wohnanlagenbegriff in der Stellplatzverordnung</p> | <p>61. Bezüge der Bürgermeister, der Bürgermeister-Stellvertreter und der Gemeinderäte ab 1. Jänner 2020</p> <p>62. Abgabenertragsanteile der Gemeinden Dezember 2019</p> <p>63. Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis Dezember 2019
<i>Verbraucherpreisindex für Oktober 2019 (vorläufiges Ergebnis)</i></p> |
|--|--|

*Liebe Bürgermeisterinnen und Bürgermeister!
Werte Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter!*

Nie scheint die Zeit rascher zu vergehen als in den letzten Wochen eines Jahres. Und so ist es schon wieder an uns, Rückblick zu halten auf ein Jahr, das dem Ende zugeht. 2019 brachte viele Herausforderungen mit sich, die es zu meistern galt - was uns, Land und Gemeinden gemeinsam, insgesamt betrachtet gut gelungen ist.

Eine Entwicklung, die bereits seit Jahren beobachtet werden kann, forderte uns auch heuer wieder: Hohe Erwartungen der Bevölkerung hinsichtlich Infrastruktur und Lebensqualität bei zum Teil recht engen finanziellen Möglichkeiten prägen vielerorts den Alltag. Das Land Tirol bekennt sich dazu, den Gemeinden zur Seite zu stehen und wird dies auch in Zukunft tun. Mit den zwei heuer geschnürten mehrjährigen Finanzpaketen können künftig jene Gemeinden, die Entlastung besonders notwendig haben, noch besser unterstützt werden. Die dafür von der Landesregierung zur Verfügung gestellten Mittel sollen insbesondere dazu dienen, wichtige Projekte der Daseinsvorsorge auf den Weg zu bringen und das gemeindeeigene Straßennetz zu sanieren und zu erhalten.

Generell wird in Zukunft die gemeindeübergreifende Zusammenarbeit an Bedeutung zunehmen. Um besonders gelungene Gemeinschaftsprojekte zu würdigen und vor den Vorhang zu holen, wird daher Anfang 2020 bereits zum vierten Mal der Gemeindekooperationspreis GEKO, der vom Tiroler Gemeindeverband gemeinsam mit dem Land Tirol ins Leben gerufen wurde, vergeben. Schließlich haben alle bislang ausgezeichneten Projekte bewiesen, wie es mit viel Ideenreichtum über die Gemeindegrenzen hinaus möglich ist, gute kommunale Rahmenbedingungen zu schaffen bzw. zu erhalten. Somit gibt es allen Grund, mit Zuversicht in das kommende Jahr zu blicken. Gemeinsam wird es uns weiterhin gelingen, die Gemeinden im Sinne der Bürgerinnen und Bürger bestmöglich zu entwickeln.

Wie jedes Jahr sind diese Weihnachtsgrüße für mich aber auch ein Anlass, all jenen zu danken, die sich in ihrer Gemeinde politisch und gesellschaftlich engagieren und für das Gemeinwohl eintreten. Ich freue mich auf eine weiterhin konstruktive Zusammenarbeit und wünsche Ihnen allen ein frohes Weihnachtsfest, erholsame Feiertage sowie alles Gute für den Jahreswechsel!

*Mit den besten Wünschen und Grüßen
Landesrat Johannes Tratter*

Auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Gemeinden wünschen allen Gemeindebediensteten, den Gemeindefunktionärinnen und Gemeindefunktionären sowie allen Leserinnen und Lesern besinnliche und erholsame Weihnachtsfeiertage und alles Gute im neuen Jahr 2020!

58.

Richtlinie der Landesregierung vom 26. November 2019 für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände

Die von der Tiroler Landesregierung in Umsetzung des § 12 Abs. 5 Finanzausgleichsgesetz 2017 am 2. Mai 2017 beschlossenen und am 13. November 2018 geänderte Richtlinien für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände wurde mit Beschluss der Landesregierung vom 26. November 2019 in folgenden Punkten geändert:

Punkt III. Unterstützung strukturschwacher Gemeinden:

Eine Evaluierung der seit dem Jahr 2017 bestehenden Förderung strukturschwacher Gemeinden hat ergeben, dass nach der derzeitigen Regelung diese Förderung von einem Jahr auf das andere plötzlich wegfallen kann. Dies führt insbesondere bei einwohnerstarken Gemeinden zum Wegfall eines relativ hohen Betrages.

Zur Gewährleistung von mehr Kontinuität und besserer Planbarkeit für die Gemeinden wird nunmehr ein sechsjähriger Betrachtungszeitraum der Berechnung zugrunde gelegt. Weist eine Gemeinde zumindest in einem dieser Jahre einen Bevölkerungsrückgang auf, so erhält sie eine Förderung aus diesem Topf. Damit bewirkt eine positive Bevölkerungsentwicklung in einem Jahr gegenüber dem Vergleichsjahr nicht den sofortigen Wegfall, sondern erst dann, wenn im sechsjährigen

Betrachtungszeitraum in keinem Jahr ein Bevölkerungsrückgang zu verzeichnen ist.

Zudem werden die Anteile der Siedlungsdichte und der Wirtschaftskraft höher gewichtet.

Punkt VI. A) 2) Infrastrukturprogramm Gemeindestraßen:

Die Tiroler Landesregierung hat am 28.05.2019 ein Infrastrukturprogramm für Tiroler Gemeinden beschlossen, mit dessen Hilfe die Gemeinden bei der Sanierung und Erhaltung des niederrangigen Straßennetzes (im Wesentlichen Gemeindestraßen und öffentliche Interessentenstraßen) unterstützt werden. Dies wurde mit Beschluss des Landtages vom 04.07.2019 genehmigt. Nutznießer dieses Programms sollen finanzschwache Gemeinden sein.

Die Laufzeit dieses Programms soll fünf Jahre betragen, beginnend mit dem Jahr 2020.

Jährlich werden aus diesem Programm zusätzlich 10 Mio. Euro zur Verfügung gestellt, sodass über die gesamte Laufzeit ein Betrag von 50 Mio. Euro zweckgebunden bereitgestellt wird. Davon werden jährlich 6 Mio. Euro dem Gemeindeausgleichsfonds zugeführt.

Im Jahr 2020 wird der Betrag von 6 Mio. Euro im Verhältnis der Straßenlängen auf die Gemeinden aufgeteilt.

In den Jahren 2021 bis 2024 wird der Betrag von 6 Mio. Euro jährlich aus GAF-Mitteln auf 20 Mio. Euro erhöht und dieser Betrag je zur Hälfte im Verhältnis der Summe der Straßenlängen und im Verhältnis der Finanzkraft II der Gemeinden (außer Innsbruck), deren Finanzkraft II je Einwohner unter 120 v.H. der Landesdurchschnittskopfquote liegt, aufgeteilt.

Dies soll den Gemeinden einen längerfristigen Planungszeitraum ermöglichen und den Unterstützungsbedarf für Straßenbau- und Straßensanierungsmaßnahmen in diesem Zeitraum abdecken, sodass im Regelfall keine weiteren Mittel aus dem GAF gewährt werden.

Punkt VI. A) 6) Förderung Gemeindepartnerschaften:

Mit Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 03.09.2019 wurde die Richtlinie für die Förderung der Bildung von Partnerschaften von Gemeinden des Landes Tirol mit Städten oder Gemeinden der Europaregion Tirol/Südtirol/Trentino beschlossen. Diese wird nunmehr entsprechend dem Bericht über die Prüfung des Gemeindeausgleichsfonds in die gegenständliche Richtlinie implementiert.

Punkt VI. A) 8) Förderung Photovoltaikanlagen:

Der maximale Förderbetrag für Photovoltaikanlagen wird von 25.000,- auf 30.000,- Euro angehoben.

Anlage 1 Förderung des Baues von öffentlichen Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen:

Im Falle der Einräumung eines Baurechtes und der damit verbundenen langfristigen Anmietung von Räumlichkeiten wurde bisher auf eine allgemeine Bedarfszuweisung zurückgegriffen.

Nunmehr sollen die Richtlinien dahingehend geändert werden, dass auch in diesen Fällen eine Förderung nach der Anlage 1 gewährt werden kann. Weiters ist vorgesehen, dass eine Kostenaufteilung zwischen Neubau und Umbau erfolgt, da dafür unterschiedliche Fördersätze gelten.

Anlage 2 gemeindeübergreifende Gewerbegebiete

„Regionale Kooperation“:

Zur Ermöglichung eines großräumigen Flächenmanagements, an dem mehrere Gemeinden beteiligt sind, soll auch ein höherer Fördersatz möglich sein.

Weitere Änderungen betreffen die Anpassung der Terminologie an die ab 01.01.2020 anzuwendende Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015.

Die Richtlinie lautet wie folgt:

I. Rechtsgrundlagen und Begriffsdefinition

Finanz-Verfassungsgesetz 1948 - F-VG 1948, BGBl. Nr. 45/1948 idF BGBl. I Nr. 51/2012

„§ 12. (1) Finanzzuweisungen des Bundes an die Länder (Gemeinden) und der Länder an die Gemeinden können entweder als Schlüsselzuweisungen oder als Bedarfszuweisungen gewährt werden. Bei der Erstellung der Schlüssel ist die durchschnittliche Belastung der Gebietskörperschaften durch die ihnen obliegenden Pflichtaufgaben und ihre eigene Steuerkraft zu berücksichtigen. Bedarfszuweisungen können zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Haushalt, zur Deckung außergewöhnlicher Erfordernisse oder zum Ausgleich von Härten gewährt werden, die sich bei der Verteilung von Abgabenertragsanteilen oder Schlüsselzuweisungen ergeben.“

(2) Zweckgebundene Zuschüsse des Bundes werden durch das Finanzausgleichsgesetz oder durch Bundesgesetze festgesetzt, welche die Verwaltungsaufgaben regeln, zu deren Lasten die Zuschüsse zu leisten sind. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß für Zuschüsse der Länder an die Gemeinden (Gemeindeverbände).

§ 13. Die Gewährung von Bedarfszuweisungen und von zweckgebundenen Zuschüssen kann an Bedingungen geknüpft werden, die der Erhaltung oder Herstellung des Gleichgewichtes im Haushalt der empfangenden Gebietskörperschaften dienen oder mit dem mit der Zuschußleistung verfolgten Zweck zusammenhängen. Die gewährende Gebietskörperschaft kann sich das Recht vorbehalten, die Einhaltung dieser Bedingungen durch ihre Organe wahrnehmen zu lassen.“

Finanzausgleichsgesetz 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, idF BGBl. I Nr. 106/2018

„§ 12. (1) Zur Ermittlung der Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme der Spielbankabgabe werden zunächst die Ertragsanteile auf die Gemeinden länderweise unter

Beachtung der im § 10 Abs. 5 angeführten Schlüssel rechnermäßig aufgeteilt (ungekürzte Ertragsanteile). Von den so länderweise errechneten Beträgen sind 12,8 % auszuscheiden und den Ländern (Wien als Land) zu überweisen; sie sind - außer in Wien - für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände bestimmt (Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel, Abs. 5).

(2) Weiters sind vor der gemeindeweisen Verteilung von den Ländern (ohne Wien) Beträge in Höhe des Zweckzuschusses des Bundes gemäß § 27 Abs. 3 auszuscheiden und zur Mitfinanzierung der Kostenbeiträge an die Gemeinden für Eisenbahnkreuzungen zu verwenden.

(4) Die gemäß Abs. 1 gebildeten Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel werden um die Ländertöpfe gemäß § 25 Abs. 2 erhöht.

(5) Die Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel sind von den Ländern auf Basis landesrechtlicher Regelungen für folgende Zwecke zu verwenden:

1. Förderung bestehender und zusätzlicher interkommunaler Zusammenarbeit einschließlich solcher in Form von Gemeindeverbänden
2. Unterstützung strukturschwacher Gemeinden
3. Förderung von Gemeindezusammenlegungen einschließlich solcher, die in den jeweils letzten zehn Jahren erfolgt sind
4. Landesinterner Finanzkraftausgleich zwischen den Gemeinden unter Bedachtnahme auf weitere landesrechtliche Finanzkraftregelungen
5. Bedarfszuweisungen an Gemeinden

In den Jahren bis 2019 sind zumindest 15 % und ab dem Jahr 2020 zumindest 20 % der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel für die Zwecke gemäß den Z 1 bis 3 zu verwenden. In einzelnen Jahren nicht für diese Zwecke verwendete Mittel können für die weiteren Zwecke verwendet werden, allerdings sind die genannten Prozentsätze bei der Gesamtbetrachtung der Finanzausgleichsperiode zu erreichen. Die Länder informieren den Bundesminister für Finanzen zumindest alle zwei Jahre über die Verwendung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel.“

Demnach sind für Zwecke der Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit (Punkt II der Richtlinien), der Unterstützung strukturschwacher Gemeinden (Punkt III der Richtlinien) und der Förderung von Gemeindezusammenlegungen (Punkt IV der Richtlinien) in den Jahren bis 2019 zumindest 15 % und ab dem Jahr 2020 zumindest 20 % der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel zu verwenden.

In einzelnen Jahren nicht für diese Zwecke verwendete Mittel können für die weiteren Zwecke verwendet werden, allerdings sind die genannten Prozentsätze bei der Gesamtbetrachtung der Finanzausgleichsperiode zu erreichen (§ 12 Abs. 5 FAG 2017).

Gesetz vom 13. November 1951 über die Bildung eines Gemeindeausgleichsfonds, LGBl. Nr. 1/1952

„§ 1

Zur Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände nach dem jeweils geltenden Finanzausgleichsgesetz wird als zweckgebundenes Vermögen ein Fonds mit der Bezeichnung „Gemeindeausgleichsfonds“ gebildet.

§ 2

Dem Fonds fließen zu:

- 1. die nach dem jeweils geltenden Finanzausgleichsgesetz zur Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände bestimmten Mittel;*
- 2. Rückzahlungen der aus Bedarfszuweisungsmitteln gewährten Darlehen;*
- 3. die Zinserträge des Fonds und der aus Bedarfszuweisungsmitteln gewährten Darlehen;*
- 4. sonstige dem Fonds zuge dachte Mittel.*

§ 3

Der Fonds ist von den übrigen Geldbeständen des Landes gesondert zinsbringend anzulegen.

§ 4

Die Verwaltung des Fonds obliegt der Landesregierung.

§ 5

Das Gesetz tritt am 31. Dezember 1951 in Kraft.“

Begriffsdefinition Finanzkraft II:

Das ist die Finanzkraft nach § 21. Abs. 5 Tiroler Mindestsicherungsgesetz, LGBl. Nr. 99/2010 idGF, oder die allenfalls an deren Stelle tretende Finanzkraft.

II. Förderung bestehender und zusätzlicher interkommunaler Zusammenarbeit einschließlich solcher in Form von Gemeindeverbänden (§ 12 Abs. 5 Z 1 FAG 2017)

Die aktuelle Finanzsituation der öffentlichen Haushalte, aber auch die gesellschaftliche und demografische Entwicklung stellt die Gemeinden, vor allem die kleinen, peripher gelegenen, vor neue Herausforderungen.

Die Erwartungshaltung der Bürgerinnen und Bürger an die Gemeindeverwaltung steigt. Die Leistungen der Daseinsvorsorge sollen in einem landesüblichen Qualitätsstandard erbracht werden.

In den peripheren Regionen wird zudem die Stärkung der regionalen Zentren immer wichtiger, um alle Angebote der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Daseinsvorsorge in der landesüblichen Qualität anbieten zu können.

Zudem ist die steigende Komplexität vieler Rechtsmaterien für die Generalisten in den Gemeindeverwaltungen immer schwieriger zu bewältigen. Dazu kommen neue Herausforderungen wie beispielsweise das e-Government.

Dies erfordert die Nutzung von Synergiepotentialen und die Optimierung des Infrastrukturangebotes, ebenso wie die verstärkte Zusammenarbeit bei der Abwicklung der Verwaltungstätigkeit.

In diesem Sinne kommt Gemeindekooperationen - in welcher Rechtsform auch immer - unter dem Aspekt einer kostensparenden, effizienten und professionellen Aufgabenerfüllung und Verwaltung der Gemeinden eine zentrale Bedeutung zu.

Die Zusammenarbeit kann dabei in einer zivil- (GmbH, KG,...) oder öffentlich-rechtlichen Rechtsform (Gemeindeverband, Verwaltungsgemeinschaft,...) erfolgen.

Für die Gewährung von Bedarfszuweisungen für die interkommunale Zusammenarbeit sind die Punkte V ff. sowie die Anlagen sinngemäß anzuwenden.

III. Unterstützung strukturschwacher Gemeinden (§ 12 Abs. 5 Z 2 FAG 2017)

Für Zwecke der Unterstützung strukturschwacher Gemeinden sind

- im Jahr 2017 **6 Mio Euro** und
- ab dem Jahr 2018 mindestens **5 v.H.** des für das jeweils vorangegangene Jahr an das Land für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände überwiesenen Betrages (Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel) (§ 12 Abs. 1 FAG 2017 und § 12 Abs. 4 iVm § 25 Abs. 1 FAG 2017) zu verwenden.

Dieser Betrag wird wie folgt verteilt:

- **25 v.H. nach der relativen Bevölkerungsänderung**
Gefördert werden Gemeinden mit einer negativen Bevölkerungsentwicklung (Abwanderung) in einem sechsjährigen Betrachtungszeitraum. Die Ermittlung der Bevölkerungsveränderung erfolgt durch einen Vergleich der jährlichen Einwohnerzahlen gem. § 10 Abs. 7 FAG 2017 im Betrachtungszeitraum ausgehend von den Einwohnerzahlen der im laufenden Jahr anzuwendenden Statistik des Bevölkerungsstandes (§ 10 Abs. 7 FAG 2017). Dabei werden die Einwohnerzahlen jeweils mit den Einwohnerzahlen des vorangegangenen Jahres verglichen. (So werden beispielsweise für 2020 die Abwanderer in den Vergleichszeiträumen 31.10.2018 gegenüber 31.10.2017, 31.10.2017 gegenüber 31.10.2016, 31.10.2016 gegenüber 31.10.2015, 31.10.2015 gegenüber 31.10.2014 und 31.10.2014 gegenüber 31.10.2013 herangezogen). Anspruch auf eine Förderung besteht dann, wenn in der Gemeinde zumindest in einem der Vergleichsjahre des Betrachtungszeitraumes eine negative Bevölkerungsentwicklung (Abwanderung gegeben ist).

Die Aufteilung auf die Gemeinden erfolgt wie folgt:

- Vier Fünftel (= 20 v.H. der Gesamtsumme) nach dem Ausmaß des Bevölkerungsrückganges. Dabei wird der Berechnung die Summe der im Betrachtungszeitraum abgewanderten Personen zugrunde gelegt.
- Ein Fünftel (= 5 v.H. der Gesamtsumme) nach der Einwohnerzahl der im laufenden Jahr anzuwendenden Statistik des Bevölkerungsstandes (§ 10 Abs. 7 FAG 2017).

- **35 v.H. nach der Siedlungsdichte (EW/km² Dauersiedlungsraum)**

Gefördert werden Gemeinden mit einer Dichte bis maximal 200 EW/km² Dauersiedlungsraum (lt. Statistik Austria

http://www.statistik.at/web_de/klassifikationen/regionale_gliederungen/dauersiedlungsraum/index.html

Dadurch fallen vor allem stärker zersiedelte Gemeinden mit dadurch erhöhten Aufwendungen für Straßenerhaltung, Abwasserbeseitigung, Schülertransporte etc. darunter.

Es sind die jeweils jüngsten verfügbaren Siedlungsdaten der Statistik Austria anzuwenden.

Der Dauersiedlungsraum umfasst den für Landwirtschaft, Siedlung einschließlich Gewerbe und Verkehrsanlagen verfügbaren Raum. Die Abgrenzung des Dauersiedlungsraumes lässt einen relativ großen Spielraum zu, je nachdem welche Datengrundlagen herangezogen werden bzw. in welcher räumlichen Bezugsbasis diese zur Verfügung stehen. Datenquelle für die Dauersiedlungsraumabgrenzung sind die CORINE-Landnutzungsdaten 2006, sowie die Bevölkerung- und Beschäftigtendaten der Registerzählung 2011 auf der Grundlage von 250 m-Rastereinheiten.

Der Dauersiedlungsraum besteht aus einem Siedlungsraum mit den Nutzungskategorien städtisch geprägte Flächen, Industrie-, und Gewerbeflächen und aus einem besiedelbaren Raum mit den Nutzungskategorien Ackerflächen, Dauerkulturen, Grünland, heterogene landwirtschaftliche Flächen, Abbauflächen und den künstlich angelegten nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen (z.B. städtische Grünflächen, Sport- und Freizeitflächen). Siehe auch hier:

http://www.oerok-atlas.at/documents/neuabgrenzung_des_dauersiedlungsraums.pdf

- **40 v.H. auf jene Gemeinden, deren eigene Wirtschaftskraft tendenziell niedrig ausfällt.**

Darunter fallen jene Gemeinden, in denen das Kommunalsteueraufkommen des zweitvorangegangenen Jahres höchstens 15 v.H. am Anteil der gesamten Abgabenertragsanteile der jeweiligen Gemeinde beträgt (Kommunalsteuerquote).

Deckelung:

Jene Gemeinden, deren Finanzkraft II im Jahr der Gewährung der Förderung über der Landes-Durchschnittskopfquote ohne Innsbruck liegt, gelten nicht als strukturschwach und erhalten keine Bedarfszuweisung nach dieser Bestimmung. Die Landes-Durchschnittskopfquote errechnet sich aus der Summe der Finanzkraft II aller Gemeinden Tirols ohne Innsbruck, geteilt durch die Summe der Einwohnerzahlen der im zweitvorangegangenen Jahr anzuwendenden Statistik des Bevölkerungsstandes (§ 10 Abs. 7 FAG 2017).

Rundung:

Die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Beträge sind auf volle Euro kaufmännisch zu runden.

Auszahlung:

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorliegen der Zwischenabrechnung in der ersten Hälfte des jeweiligen Jahres.

IV. Förderung von Gemeindezusammenlegungen (§ 12 Abs. 5 Z 3 FAG 2017)

Für die Vereinigung von zwei oder mehreren Gemeinden (§ 4 Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO) werden Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt:

1. Wenn die **neue Gemeinde über 10 000 Einwohner** hat, werden dieser Gemeinde im ersten Jahr 1.000.000,- Euro, im zweiten Jahr 750.000,- Euro, im dritten Jahr 500.000,- Euro und im vierten Jahr 250.000,- Euro (ges. 2,5 Mio Euro) gewährt.
2. Wenn die **neue Gemeinde 6 001 bis 10 000 Einwohner** hat, werden dieser Gemeinde im ersten Jahr 750.000,- Euro, im zweiten Jahr 500.000,- Euro, im dritten Jahr 250.000,- Euro und im vierten Jahr 125.000,- Euro (ges. 1,625 Mio Euro) gewährt.
3. Wenn die **neue Gemeinde 4 001 bis 6 000 Einwohner** hat, werden dieser Gemeinde im ersten Jahr 600.000,- Euro, im zweiten Jahr 400.000,- Euro, im dritten Jahr 250.000,- Euro und im vierten Jahr 150.000,- Euro (ges. 1,4 Mio Euro) gewährt.
4. Wenn die **neue Gemeinde 2 501 bis 4 000 Einwohner** hat, werden dieser Gemeinde im ersten Jahr 500.000,- Euro, im zweiten Jahr 350.000,- Euro, im

dritten Jahr 200.000,- Euro und im vierten Jahr 150.000,- Euro (ges. 1,2 Mio Euro) gewährt.

5. Wenn die **neue Gemeinde 1 001 bis 2 500 Einwohner** hat, werden dieser Gemeinde im ersten Jahr 400.000,- Euro, im zweiten Jahr 300.000,- Euro, im dritten Jahr 200.000,- Euro und im vierten Jahr 100.000,- Euro (ges. 1 Mio Euro) gewährt.

6. Wenn die **neue Gemeinde bis 1 000 Einwohner** hat, werden dieser Gemeinde im ersten Jahr 350.000,- Euro, im zweiten Jahr 250.000,- Euro, im dritten Jahr 150.000,- Euro und im vierten Jahr 100.000,- Euro (ges. 0,85 Mio Euro) gewährt.

Die Gewährung erfolgt auf Antrag der neuen Gemeinde erstmals für das Jahr, in dem die Gemeindefusion wirksam wird.

Vereinigt sich die neue Gemeinde innerhalb von 4 Jahren ab dem Wirksamwerden der Gemeindefusion mit einer oder mehreren weiteren Gemeinden, so gebührt der wiederum neuen Gemeinde im Falle, dass sie in eine andere Größenklasse fällt, jährlich der Differenzbetrag zwischen der ursprünglichen und der neuen Größenklasse.

V. Landesinterner Finanzausgleich zwischen den Gemeinden (§ 12 Abs. 5 Z 4 FAG 2017)

1. Für Zwecke des landesinternen Finanzausgleiches sind
 - im Jahr 2017 **12 Mio Euro** und
 - ab dem Jahr 2018 mindestens **10 v.H.** des für das jeweils vorangegangene Jahr an das Land für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände überwiesenen Betrages (Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel) (§ 12 Abs. 1 FAG 2017 und § 12 Abs. 4 iVm § 25 Abs. 2 FAG 2017) zu verwenden.
2. Für die Berechnung des landesinternen Finanzausgleiches werden die Gemeinden in folgende **Größenklassen** eingeteilt:
 - bis 2.000 Einwohner
 - 2.001 bis 5.000 Einwohner
 - 5.001 bis 10.000 Einwohner
 - 10.001 bis 20.000 Einwohner
 - 20.001 bis 50.000 Einwohner
 - über 50.000 Einwohner

3. Die Einwohnerzahl richtet sich nach der im laufenden Jahr anzuwendenden Statistik des Bevölkerungsstandes (§ 10 Abs. 7 FAG 2017).

4. Die **Finanzkraft** einer Gemeinde wird ermittelt aus der Summe der Grundsteuer A und B bei einem Hebesatz von 500, der Kommunalsteuer sowie der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankabgabe des zweitvorangegangenen Jahres.

5. Die Summe der Finanzkraft aller Gemeinden einer in Punkt 1. genannten Größenklasse für ein Jahr auf den Kopf der Bevölkerung der Gemeinden in dieser Größenklasse berechnet, bildet die **Durchschnittskopfquote** einer Größenklasse.

6. Die Einwohnerzahl einer Gemeinde, vervielfacht mit der Durchschnittskopfquote der betreffenden Größenklasse, ergibt den **Finanzbedarf** der Gemeinde.

7. Die Differenz zwischen Finanzbedarf und Finanzkraft ergibt die Bemessungsgrundlage für die Berechnung des landesinternen Finanzkraftausgleiches. Liegt die Bemessungsgrundlage unter EUR 20.000,- dann wird der gesamte Finanzbedarf als Bedarfswzuweisung ausgezahlt. Übersteigt die Bemessungsgrundlage den Betrag von EUR 20.000,-, dann wird ein Fixbetrag von EUR 20.000,- zuzüglich 15 % des übersteigenden Betrages als Bedarfswzuweisung zur Verfügung gestellt. Übersteigen die zur Verfügung stehenden Mittel den Finanzbedarf aller anspruchsberechtigten Gemeinden oder kann deren Finanzbedarf nicht zur Gänze gedeckt werden, dann erfolgt eine Erhöhung bzw. Kürzung der Bedarfswzuweisung im Verhältnis der errechneten 15 % Anteile.

8. **Rundung:** Die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Beträge sind auf volle Euro kaufmännisch zu runden.

9. Gemeinden welche die im Punkt 4. genannten Steuern und Abgaben nicht im höchstmöglichen Ausmaß erheben, haben keinen Anspruch auf eine Bedarfswzuweisung für den landesinternen Finanzkraftausgleich.

10. Die Auszahlung der Bedarfswzuweisung für den landesinternen Finanzkraftausgleich erfolgt jeweils im September.

VI. Bedarfswzuweisungen an Gemeinden (§ 12 Abs. 5 Z 5 FAG 2017)

A) Bedarfswzuweisungen als verlorene Zuschüsse werden insbesondere für folgende Vorhaben der Gemeinden gewährt, wobei grundsätzlich Vorhaben, die dem **Pflichtaufgabenbereich** der Gemeinden zuzuordnen sind, bei der Gewährung von Bedarfswzuweisungen **vorrangig** zu behandeln sind:

1) Neubau, Erweiterung und Sanierung insbesondere folgender **Investitionsvorhaben**, unbeschadet der in den Anlagen angeführten Sonderförderungen:

Gemeindeämter, Bau- und Recyclinghöfe, Abfallentsorgungseinrichtungen, Wohn- und Pflegeheime, sofern diese Maßnahmen mit dem Strukturplan Pflege 2012-2022 im Einklang stehen, Krankenhäuser, Schulen- und Kinderbetreuungseinrichtungen, Friedhöfe und Aufbahrungshallen, Mehrzweck-/Veranstaltungsgebäude, sonstige Kinder- und Jugendeinrichtungen (Horte, Kinderspielplätze,...), Musikschulen, Maßnahmen zur Integration von Flüchtlingen;

2) Neuerrichtung bzw. Sanierung von **Gemeindestraßen und -wegen Interessentenwegen** (soweit die Gemeinde eine gesetzliche Beitragspflicht zur Errichtung bzw. Erhaltung trifft), Brücken, Gehsteigen, Straßenbeleuchtung, Schutzwasserbauten und vergleichbare Vorhaben;

Im Rahmen des **Infrastrukturprogramms Gemeinden**; niederrangiges Straßennetz (Gemeindestraßen und öffentliche Interessentenstraßen) werden in den Jahren 2020 bis 2024 Bedarfswzuweisungsmittel zur Verfügung gestellt, welche nach dem folgenden Schlüssel aufgeteilt werden:

2020 ein Betrag von 6 Mio. Euro: Dieser Betrag wird auf die Gemeinden (ohne Innsbruck) im Verhältnis der Summe der Länge der Gemeindestraßen und von 50 v.H. der Länge der öffentlichen Interessentenwege aufgeteilt.

2021 bis 2024 jährlich ein Betrag von 20 Mio. Euro: Dieser Betrag wird wie folgt auf die Gemeinden aufgeteilt:

- 50 v.H. im Verhältnis der Summe der Länge der Gemeindestraßen und von 50 v.H. der Länge der öffentlichen Interessentenwege

- 50 v.H. im Verhältnis der Finanzkraft II der Gemeinden (außer Innsbruck), deren Finanzkraft II je Einwohner höchstens 120 v.H. der Landesdurchschnittskopfquote beträgt. Die Einwohnerzahl richtet sich nach der im zweitvorangegangenen Jahr anzuwendenden Statistik des Bevölkerungsstandes (§ 10 Abs. 7 FAG 2017).

Bezüglich der Auszahlungsmodalitäten wird auf Punkt C) verwiesen. Sollten die zugesagten Mittel eines Jahres nicht abgerufen werden, kann auf Antrag der Gemeinde eine Übertragung in das Folgejahr erfolgen.

3) Neuerrichtung bzw. Sanierung von **Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen**;

4) Anschaffung/Reparatur von **Kommunalfahrzeugen** samt Zusatzeinrichtungen einschließlich der Anschaffung von e-mobilen Fahrzeugen;

5) **Sonstige Vorhaben**, die von der Gemeinde verwirklicht werden bzw. bei denen die Gemeinde einen finanziellen Beitrag aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung leistet, wie Vereinsräumlichkeiten, Sportanlagen, Kulturprojekte, Infrastruktur für öffentlichen Verkehr und Radwege, sofern diese Vorhaben im öffentlichen Interesse der Gemeinde gelegen sind;

6) Gemeinden des Landes Tirol, die eine kommunale Partnerschaft mit Städten bzw. Gemeinden der Europaregion Tirol/Südtirol/Trentino zur Stärkung der kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Zusammenarbeit bilden; Zielsetzung dabei ist die Stärkung des Bewusstseins der Gemeinsamkeiten des Euregio-Raumes, die Förderung der Begegnung sowie die Schaffung von Anreizen für den kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Austausch.

7) Als Ausgleich des Haushaltes (**Haushaltsausgleich**) bzw. als Beitrag zum Schuldendienst, wenn eine Gemeinde aus eigener Kraft trotz Einhaltung aller Rechtsvorschriften sowie sparsamer, wirtschaftlicher und zweckmäßiger Gebarung unter keinen Umständen einen Ausgleich im Haushalt herbeiführen kann;

8) Für **Photovoltaikanlagen** als Energiesparmaßnahme wird eine Bedarfszuweisung in Höhe von 25 v.H. der Kosten, höchstens jedoch 30.000,- Euro gewährt.

9) Für **Feuerwehrzwecke** wird aus dem Gemeindeausgleichsfonds jährlich ein Betrag unter dem Titel Feuerwehr-Kontingent bereitgestellt. Bedarfszuweisungen aus diesem Kontingent werden für Feuerwehrfahrzeuge, -ausrüstung sowie -geräthäuser gewährt.

Die Entscheidung über die Höhe einer möglichen Bedarfszuweisung trifft der zuständige Feuerwehrreferent der Tiroler Landesregierung nach Prüfung durch das Bezirksfeuerwehrkommando und nach Abstimmung mit dem Landesfeuerwehrinspektor.

10) Für den **Breitbandausbau** der Gemeinden werden aus dem Gemeindeausgleichsfonds für die Jahre 2014 bis 2023 Mittel in Höhe von jährlich 2,5 Mio. Euro bereitgestellt.

Nach Feststehen der Förderungen seitens des Landes bzw. des Bundes, erfolgt die Begutachtung des Ansuchens der jeweiligen Gemeinde und die Ermittlung eines Bedarfszuweisungsvorschlages für den Gemeinde-referenten. Die Höhe der Bedarfszuweisung richtet sich nach der Finanzkraft II der jeweiligen Gemeinde.

B) Verfahren bei der Gewährung der Bedarfszuweisungen:

1) Die Gewährung erfolgt auf Antrag der Gemeinde.

2) Die Prüfung der Anträge erfolgt seitens des für Gemeindeangelegenheiten zuständigen Mitgliedes der Tiroler Landesregierung unter Einbindung der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft und der Abt. Gemeinden im Hinblick auf die unter Punkt 3 angeführten Kriterien.

3) Für die Gewährung der Bedarfszuweisungen sind **folgende Kriterien** maßgeblich:

- Notwendigkeit und Dringlichkeit des Vorhabens
- Ausführung im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit
- Finanzkraft II der Gemeinde
- finanzielle Lage der Gemeinde (frei verfügbare Mittel, Verschuldungsgrad, ...)
- Finanzierbarkeit des Vorhabens durch die Gemeinde
- bestehende Bedarfszuweisungszusagen und Schwerpunkte der Gemeinde sowie
- regionale Ausgewogenheit der Zusagen der Bedarfszuweisungen
- bei Investitionsvorhaben ist auch auf den Nutzung erneuerbarer Energien Bedacht zu nehmen[^]

4) Nach positiver Prüfung und Beurteilung ergeht eine schriftliche Verwendungszusage des für Gemeindeangelegenheiten zuständigen Mitgliedes der Tiroler Landesregierung über die Höhe, den Zweck und den Zeitraum der Gewährung der Bedarfszuweisung.

5) Vorschreibung von Bedingungen (§ 13 Finanz-Verfassungsgesetz 1948):

Die Gewährung von Bedarfszuweisungen kann an Bedingungen geknüpft werden, die der Erhaltung oder Herstellung des Gleichgewichts im Haushalt der empfangenden Gebietskörperschaft dienen, sofern deren Haushaltsgleichgewicht unmittelbar bedroht oder bereits gestört ist. Die Landesregierung kann die Einhaltung dieser Bedingungen durch ihre Organe prüfen lassen. Bei Nichteinhaltung der Bedingungen kann eine bereits ausbezahlte Bedarfszuweisung auf künftige Förderungen aus Bedarfszuweisungen angerechnet werden.

Die Bedingungen sind in die schriftliche Verwendungszusage (Punkt VI. B. 4.) aufzunehmen.

6) Hinweis zum **Datenschutz**:

Nähere Informationen zur Datenverarbeitung und den Rechten Betroffener sind unter <http://www.tirol.gv.at/datenschutz/>, im Verarbeitungsverzeichnis des Amtes der Tiroler Landesregierung, unter Suche nach der Datenverarbeitung „Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Gemeindeausgleichsfonds (GAF)“ abrufbar.

C) Auszahlung der Bedarfszuweisungen - Prüfung der Verwendungsnachweise - Abwicklung von Anträgen auf Auszahlung von Bedarfszuweisungen in der Gemeindeanwendung / Portal Tirol

1) Die Auszahlung der seitens des Gemeindereferenten schriftlich zugesagten Bedarfszuweisungen erfolgt zu den vierteljährlichen Auszahlungsterminen, im Regelfall Ende März, Ende Juni, Ende September und Anfang Dezember. Diese Termine werden seitens der Abteilung Gemeinden mit dem Gemeindereferenten abgestimmt und den Gemeinden und Bezirkshauptmannschaften rechtzeitig bekannt gegeben.

Zur Auszahlung von schriftlich zugesagten Bedarfszuweisungen sind diese **von der Gemeinde** in der Gemeindeanwendung im Portal Tirol (GA) mittels „Auszahlungsantrag“ zu **beantragen** und in der Rubrik „Mitteilungen“ mit einem **auszahlungsbegründenden Nachweis zu dokumentieren**.

Taugliche **auszahlungsbegründende Nachweise** sind:

a) Rechnungen:

Dies kommt vor allem bei Einzelvorhaben (wie Ankauf eines Kommunalfahrzeuges oder Asphaltierung von Gemeindestraßen) in Betracht. Diese Nachweise sind von

den Gemeinden in die Gemeindeanwendung zu implementieren.

b) Auszüge aus der Gemeindebuchhaltung (Kontoblätter):

Diese sind als Nachweis, insbesondere bei Bauvorhaben zweckdienlich, da hier aufgrund des Umfanges des Vorhabens bzw. der Mehrzahl oder Vielzahl von Rechnungen eine Implementierung jeder Einzelrechnung in die Gemeindeanwendung mit einem unvertretbaren Verwaltungsaufwand für die Gemeinden verbunden und für Prüzzwecke nur bedingt geeignet wäre.

Aus dem jeweiligen Kontoblatt ist der zusammengefasste Überblick über die Verbuchung der Rechnungen und Zahlungen ersichtlich. Außerdem handelt es sich bei diesen Kontoblättern um Dokumente aus der Buchhaltung der Gemeinde, welche nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften wie der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 - VRV 2015, der Tiroler Gemeindeordnung 2001 und der Gemeindehaushaltsverordnung 2020 zu erstellen sind. Zentraler Grundsatz dabei ist, dass keine Buchung ohne Beleg erfolgen darf; den Buchungen liegen somit Rechnungen und Zahlungsnachweise zugrunde.

c) Weiters Angebote mit Auftrags- bzw. Bestellbestätigungen, Kaufverträge, etc.:

Diese können als Nachweise anerkannt werden, wenn die entsprechende **Zahlungsverpflichtung im zeitlichen Zusammenhang** mit der jeweiligen Auszahlung steht.

Diese Nachweise kommen insbesondere dann in Betracht, wenn aufgrund der lediglich vierteljährlichen Auszahlungstermine der Bedarfszuweisungen die Gemeinden eine Zwischenfinanzierung aufnehmen müssten. Nach Vorliegen der Rechnung bzw. bei entsprechender Verbuchung in der Gemeindebuchhaltung ist der Nachweis in sinngemäßer Anwendung der lit. a oder lit. b in der Gemeindeanwendung durch die Gemeinde zu dokumentieren und von der BH zu überprüfen.

2) Der **Auszahlungsantrag** ist seitens der Gemeinden an die jeweils zuständige Bezirkshauptmannschaft (BH) weiterzuleiten. Die BH prüft den Antrag im Hinblick auf die widmungsgemäße Verwendung der Mittel und fordert nach Maßgabe der Dringlichkeit, des Bedarfes und der vorhandenen Mittel die vom Gemeindereferenten zugesicherten Bedarfszuweisungen bei der Abteilung

Gemeinden des Amtes der Tiroler Landesregierung zur Auszahlung an.

3) Die Abteilung Gemeinden erstellt im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerreferenten den Regierungsantrag über die Gewährung der Bedarfszuweisungen aus dem Gemeindeausgleichsfonds. Die Landesregierung entscheidet darüber in kollegialer Beschlussfassung. Die Abteilung Gemeinden zahlt die mit Regierungsbeschluss gewährten Bedarfszuweisungen direkt an die Gemeinden aus.

4) **Anrechnung** gewährter Bedarfszuweisungen auf künftige Bedarfszuweisungen:

Dem Land ist es vorbehalten, die widmungsgemäße Verwendung der Bedarfszuweisung zu überprüfen. Bei widmungswidriger Verwendung kann eine bereits ausbezahlte Bedarfszuweisung auf künftige Förderungen aus Bedarfszuweisungen angerechnet werden.

VII. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Anlage 1

Richtlinie der Landesregierung für die Förderung des Baues von öffentlichen Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen

1. Allgemeines

Gefördert werden Investitionen für den Neu-, Zu- und Umbau von Gebäuden und Räumen von öffentlichen, allgemein bildenden Pflichtschulen im Sinn des § 1 Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991 (kurz Schulen) und von öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinn des § 2 Abs.1 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz (kurz Kinderbetreuungseinrichtungen) deren Erhalter eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband ist (darunter fallen auch langfristig angemietete Gebäude).

2. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form der Gewährung eines verlorenen Zuschusses. Die Höhe der Förderung beträgt:

a) bei Neu- und Erweiterungsbauten EUR 30.000,- je bewertbarem Raum;

b) bei Umbauten (Adaptierung bisher nicht dem Schul- oder Kinderbetreuungsbetrieb dienender Bestandsräume, Teilung von Räumen u. ä.), Sanierungen und Modernisierungen (z. B. Dachsanierung, Heizungsein- bzw. -umbau, Fenstertausch, Wärmeschutzmaßnahmen u. ä.) von Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen mit förderbaren Gesamtkosten über EUR 10.000,- 12 % der förderbaren Gesamtkosten.

3. Bewertbare Räume

Bewertbare Räume im Sinn des Punktes 2 lit. a sind bei Schulen:

- Klassen- und Gruppenräume
- Räume für Bewegung und Sport (Turnhallen bzw. Gymnastikraum)
- Räume für technisches und textiles Werken bzw. Werkerziehung
- Räume für Musikerziehung bzw. Singen und Musizieren
- Räume für Physik- und Chemieunterricht
- Räume für Informatikunterricht (EDV-Räume)
- Räume für Unterricht in Fremdsprachen (Sprachlabor)
- Räume für Unterricht in Ernährung und Haushalt (Schulküche)
- Aufenthaltsräume für Fahrschüler und für Freizeitbetreuung
- Küche mit Speiseraum für die Tagesheimbetreuung
- Lernlandschaften
- Lehrerzimmer

Bewertbare Räume im Sinn des Punktes 2 lit. a sind bei Kinderbetreuungseinrichtungen:

- Gruppenräume
- Bewegungsräume
- Ruheräume
- Küche mit Essraum
- Teilungsräume, sofern diese als Ruhe-, Gruppen- bzw. Bewegungsräume verwendet werden.

Jeder Raum zählt grundsätzlich als ein bewertbarer Raum. Davon ausgenommen sind Turnhallen, die ab einer Größe von 180 m² als zwei bewertbare Räume und ab 300 m² als drei bewertbare Räume zu bemessen sind.

Keine bewertbaren Räume sind jedenfalls:

Sekretariatsräume, Lehrmittelzimmer, Archiv und Abstellräume, Sanitärräume, Garderoben, Hausgänge, Aulen und Wohnungen.

4. Abwicklung

Die Abwicklung der Förderung erfolgt über die Abteilung Gemeinden. Nach Vorliegen der erforderlichen Bewilligungen ist das Förderansuchen von der Gemeinde über das Portal Tirol an die Abteilung Gemeinden zu stellen. Bei Gemeindeverbänden und Schulsprengeln ist das Ansuchen vom Gemeindeverband bzw. von der Sitzgemeinde der Sprengelschule zu stellen.

Anträge für Förderungen nach Punkt 2 lit. a sind grundsätzlich vor Baubeginn einzureichen.

Anträge für Förderungen nach Punkt 2 lit. b sind nach Vorliegen der Schlussrechnung zu stellen. Bei kumulierten Förderungen ist das Ansuchen in der Regel auch bereits vor Baubeginn für das gesamte Vorhaben zu stellen.

Die Beschlussfassung über die Gewährung der Förderung und die Bereitstellung der erforderlichen Mittel erfolgt durch die Tiroler Landesregierung.

Nach Abschluss des Bauvorhabens ist die bestimmungsgemäße Verwendung der Fördermittel durch Vorlage einer Aufstellung der Investitionskosten (Trennung zwischen Neu- und Erweiterungsbauten sowie Umbauten), der erfolgten Finanzierung und des Raumprogrammes mittels Planunterlagen nachzuweisen. Nach Genehmigung des Zuschusses wird die Förderung zur Auszahlung angewiesen. Bei einer voraussichtlichen Höhe der Förderung von mehr als EUR 40.000,- kann bei Baubeginn ein Vorschuss von max. 80 v.H. der zu erwartenden Förderung gewährt werden.

Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Allfällige falsche Angaben ziehen die Aberkennung bzw. Rückforderung der Förderung nach sich.

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, den Organen des Landes Tirol, insbesondere den Organen der Gemeindeaufsicht, auf Verlangen jederzeit Auskünfte hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu erteilen. Zu diesem Zweck hat der Förderungsnehmer insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie sonstige in diesem Zusammenhang stehende Unterlagen zu gewähren. Der Förderungsnehmer hat dabei weiters den vorgenannten Organen nach Voranmeldung das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten sowie die Durchführung von

Überprüfungen, die mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehen, zu gestatten.

Dies gilt insbesondere auch, wenn das Vorhaben im Wege eines ausgegliederten Unternehmens oder eines Gebäudeleasings abgewickelt wird.

5. Herkunft der Fördermittel

Die Förderung erfolgt aus Mitteln des Gemeindeausgleichsfonds und aus Landesmitteln (VP 1/210105-7355-000 „Zuwendungen für Investitionszwecke an Gemeinden“).

Anlage 2

Vorgangsweise bei der Vergabe von GAF-Mitteln bei der Entwicklung gemeindeübergreifender Gewerbegebiete „Regionale Kooperation“

A) Voraussetzungen

- 1) Mindestens zwei Gemeinden sind an der Zusammenarbeit beteiligt.
- 2) Es liegt eine rechtsverbindliche Vereinbarung zwischen den beteiligten Gemeinden über die gemeinsame Realisierung des Gewerbegebietes in der Rechtsform einer privatrechtlichen Vereinbarung, einer gemeinsamen Gesellschaft (etwa GmbH) oder eines Gemeindeverbandes vor.
- 3) Wesentliche Inhalte der Zusammenarbeitsvereinbarung müssen sein:
 - Festlegung der zu entwickelnden Fläche und der Bedingungen für den Erwerb der Fläche, insbesondere ein Limit für die Grundkosten, wobei sich dieses Limit an jenem Preis orientieren sollte, zu welchem in der Folge die Grundstücke an Unternehmen angeboten werden;
 - Vereinbarung über eine Aufteilung der Kosten des Erwerbes der Flächen durch die Gemeinden, falls nicht der Tiroler Bodenfonds die Flächen auf seine Kosten erwirbt und sodann kostendeckend weiterveräußert;
 - Aufteilungsschlüssel, zu dem sich die Gemeinden an den Kosten des Grunderwerbes beteiligen; Aufteilung der Kommunalsteuer auf die beteiligten Gemeinden;
 - Verpflichtung aller Gemeinden, für einen Zeitraum von fünf Jahren keine weiteren

eigenen Betriebsstandorte zu widmen (ausgenommen Arrondierungswidmungen oder Widmungen bis zu einer maximalen Größe von 3 000 m²);

- Verpflichtung der Gemeinden, zur gemeinsamen Verwertung des Gebietes beizutragen (Interessenten aus der jeweiligen Gemeinde selbst und auch andere Unternehmen nur mehr für das gemeinsame Gewerbegebiet zu akquirieren);
- Festlegungen darüber, wie die Entscheidung zum Verkauf an Unternehmen fällt, welche Art von Betrieben angesiedelt werden und welche ausgeschlossen sind, Kriterien über die erforderliche Arbeitsplatzdichte (Anzahl der kommunalsteuerpflichtigen Dienstnehmer in Relation zum Flächenverbrauch des Unternehmens).

4) Eine bestimmte Mindestzusammenarbeitsdauer (mind. 5 Jahre), ansonsten hat eine aliquote Rückzahlung der Förderung zu erfolgen.

B) Die Förderung erfolgt durch Gewährung eines Zuschusses aus dem GAF.

1) Höhe des Zuschusses: bis zu 15 v.H. der Erschließungskosten (Wasser, Kanal, Verkehr);

2) Höhe des Zuschusses: bis zu 20 v.H. der Erschließungskosten (Wasser, Kanal, Verkehr), wenn zumindest 50 v.H. der Erschließungskosten auf beteiligte Gemeinden entfallen, die eine Finanzkraft II pro Kopf unter dem Landesdurchschnitt aufweisen.

3) Im Falle besonderer überregionaler Bedeutung der regionalen Kooperation, insbesondere aufgrund der Anzahl der beteiligten Gemeinden, kann eine höhere Förderung gewährt werden.

dabei solche zu verstehen, die öffentlichen Zwecken dienen (wie Schulen, Kindergärten, Gemeindeämter,...), nicht aber etwa Wohnungen / Wohngebäude (für diese gibt es entsprechende Förderungen aus Mitteln der Wohnhaussanierung).

B) Fördergegenstand

Fördergegenstand sind Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit, wie zum Beispiel die Errichtung einer Rampe, der Einbau eines Liftes, die Verbreiterung von Türen, die behindertengerechte Adaptierung von WC-Anlagen, usw. in Gemeindegebäuden (das sind gemeindeeigene Gebäude bzw. in Gemeindeimmobilien-gesellschaften ausgelagerte Gemeindegebäude).

C) Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage sind die für die Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit angefallenen und mittels Rechnung nachgewiesenen Kosten.

D) Förderhöhe

Die Höhe der Förderung beträgt 20 % der Bemessungsgrundlage (auf 100,-- Euro gerundet); finanzschwachen Gemeinden kann eine höhere Förderung gewährt werden (Einzelfallentscheidung durch den Gemeindereferenten).

E) Förderungswerber

Förderungswerber können Gemeinden und Gemeindeverbände sein. Es sind Förderansuchen für höchstens zwei Vorhaben je Förderwerber pro Jahr möglich.

F) Abwicklung

Die Antragstellung erfolgt im Portal Tirol; nach Prüfung durch die Bezirkshauptmannschaft ergeht die schriftliche Verwendungszusage des Gemeindereferenten.

Anlage 3

Förderung von Maßnahmen zur Barrierefreiheit von Gemeindegebäuden

A) Allgemeines

Für die Förderung von Maßnahmen zur Barrierefreiheit von Gemeindegebäuden werden jährlich höchstens zwei Millionen Euro aus Mitteln des Gemeindeausgleichsfonds zur Verfügung gestellt. Unter Gemeindegebäuden sind

Anlage 4

Richtlinie für die Gewährung von Bedarfszuweisungen aus dem Krankenhauskontingent im Rahmen des Gemeindeausgleichsfonds

Für die Investition müssen im Finanzierungsplan Eigenmittel (Beiträge über die Krankenhausumlage,

Entnahme von Zahlungsmittelreserven) vorgesehen und auch eingebracht werden. Ohne Eigenmittel können keine Bedarfszuweisungen gewährt werden.

Werden Eigenmittel eingebracht, wird die Höhe der Bedarfszuweisung nach Maßgabe der vorhandenen Mittel nach folgenden Kriterien ermittelt:

- Anteil der Eigenmittel (mindestens 25 v.H. der Investitionsauszahlung des Vorhabens)
- Höhe der Finanzkraft II des Bezirkes (je höher desto weniger Bedarfszuweisungen)

Anlage 5

Vorschusszahlungen bei Katastrophenschäden im Gemeindevermögen

Auf Antrag der jeweiligen Gemeinde und Befürwortung der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft kann bei Katastrophenschäden im Gemeindevermögen aus dem Gemeindeausgleichsfonds ein Vorschuss auf die zu erwartenden Bundesmittel ausbezahlt werden. Grundsätzlich muss der betreffende Schaden bereits im Portal Tirol durch die Gemeinde erfasst worden sein und ein Gutachten über die geschätzte Schadenssumme vorliegen. Die Höhe des Schadens für die Gewährung eines Vorschusses muss mindestens EUR 100.000,- betragen.

Bei mehreren Schäden einer Gemeinde kann ein Vorschuss dann gewährt werden, wenn die Gesamtschadenssumme EUR 100.000,- übersteigt.

Die Höhe des Vorschusses wird wie folgt festgelegt:

Für Gemeinden deren Finanzkraftkopffquote bis 5 v.H. unter dem Landesdurchschnitt (ohne Innsbruck) liegt, werden maximal 40 v.H. der Schadenssumme als Vorschuss ausgezahlt. Ist die Finanzkraft II der jeweiligen Gemeinde höher, so werden maximal 25 v.H. der Schadenssumme als Vorfinanzierung des Bundeszuschusses aus dem Gemeindeausgleichsfonds ausbezahlt.

Die ausbezahlten Vorschüsse werden bei der Abrechnung der Bundesmittel gegenverrechnet.

Anlage 6

Förderung der Bildung von Partnerschaften von Gemeinden des Landes Tirol mit Städten oder Gemeinden der Europaregion Tirol/Südtirol/Trentino

1. Allgemeines

Eine Gemeindepартnerschaft - auch Städtepartnerschaft - ist eine Partnerschaft zwischen zwei oder mehreren Städten oder Gemeinden mit dem Ziel, sich kulturell, wirtschaftlich und sozial auszutauschen.

Gefördert werden Gemeinden des Landes Tirol, die eine kommunale Partnerschaft mit Städten bzw. Gemeinden der Europaregion Tirol/Südtirol/Trentino zur Stärkung der kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Zusammenarbeit bilden.

Zielsetzung dabei ist die Stärkung des Bewusstseins der Gemeinsamkeiten des Euregio-Raumes, die Förderung der Begegnung sowie die Schaffung von Anreizen für den kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Austausch.

2. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form der Gewährung eines verlorenen Zuschusses. Die kommunale Partnerschaft wird einmalig mit einem Betrag von 50 v. H. der in unmittelbaren Zusammenhang mit der Bildung der Partnerschaft entstehenden Kosten gefördert. Die förderbaren Kosten sind dabei mit EUR 5.000,- pro Gemeindepартnerschaft begrenzt.

Gefördert werden:

- a) Maßnahmen zum interkommunalen Austausch
- b) Kooperationstafeln an den Ortseinfahrten
- c) Initiativen zur öffentlichen Bekanntmachung der Partnerschaft

3. Abwicklung

Die Abwicklung der Förderung erfolgt über die Abteilung Gemeinden. Das Förderansuchen von der Gemeinde ist über das Portal Tirol an die Abteilung Gemeinden zu stellen. Die Prüfung der Anträge erfolgt seitens des für Gemeindeangelegenheiten zuständigen Mitgliedes der Tiroler Landesregierung unter Einbindung der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft und der Abt. Gemeinden im Hinblick auf die unter Punkt 2 angeführten Kriterien.

Anträge für Förderungen nach Punkt 2 sind nach Vorliegen von Rechnungen zu stellen. Zur Auszahlung sind von der

Gemeinde in der Gemeindeanwendung im Portal Tirol (GA) mittels „Auszahlungsantrag“ zu beantragen und in der Rubrik „Mitteilungen“ mit entsprechenden Rechnungen zu dokumentieren.

Der Auszahlungsantrag ist seitens der Gemeinden an die jeweils zuständige Bezirkshauptmannschaft (BH) weiterzuleiten. Die BH prüft den Antrag in Hinblick auf die widmungsgemäße Verwendung.

Die Abteilung Gemeinden erstellt im Einvernehmen mit dem Gemeindeferenten den Regierungsantrag über die Gewährung der Förderung. Die Landesregierung entscheidet darüber in kollegialer Beschlussfassung. Die Abteilung Gemeinden zahlt die mit Regierungsbeschluss gewährten Förderungen direkt an die Gemeinden aus.

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, den Organen des Landes Tirol, insbesondere den Organen der Gemeindeaufsicht, auf Verlangen jederzeit Auskünfte zu erteilen. Zu diesem Zweck hat der Förderungsnehmer insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie sonstige in diesem Zusammenhang stehende Unterlagen zu gewähren.

Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Allfällige falsche Angaben ziehen die Aberkennung bzw. Rückforderung der Förderung nach sich.

4. Herkunft der Fördermittel

Die Förderung erfolgt aus Mitteln des Gemeindeausgleichsfonds.

59.

Waldumlage nach der Tiroler Waldordnung - Neufestlegung der Hektarsätze; Anpassung der Umlageverordnungen der Gemeinden

Die Landesregierung hat nach § 10 Abs. 3 der Tiroler Waldordnung 2005 durch Verordnung landesweit einheitliche Hektarsätze für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag festzulegen. Die Hektarsätze haben in Summe annähernd 33 v.H. der im landesweiten Durchschnitt mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Gemeindeforstaufseher nach § 6 jährlich verbundenen Kosten bezogen auf einen Hektar Waldfläche zu entsprechen. Dabei ist auf das kollektivvertragliche Jahresgehalt der Gemeindeforstaufseher gemittelt über 40 Dienstjahre zuzüglich der Lohnnebenkosten Bedacht zu nehmen.

Da sich das kollektivvertragliche Jahresgehalt der Forstaufseher gegenüber dem der vorangegangenen Festlegung (Verordnung der Landesregierung vom 16. Jänner 2018, LGBL. Nr. 16/2018) zugrunde gelegenen Jahresgehalt um mehr als 5 v.H. verändert hat, lag die Voraussetzung für die Anpassung der Hektarsätze vor.

Daher wurde am 4. Dezember 2019 von der Landesregierung die Verordnung, mit der einheitliche Hektarsätze als Grundlage für die Erhebung der Umlage

zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindeforstaufseher festgelegt werden, beschlossen und im LGBL. Nr. 143/2019 kundgemacht.

Für die Tiroler Gemeinden hat dies folgende Auswirkungen:

- Die von den Gemeinden **bisher festgelegten Umlagesätze ändern sich nicht automatisch**, da die entsprechenden Gemeindeverordnungen auf die Verordnung der Landesregierung vom **16. Jänner 2018, LGBL. Nr. 16/2018**, und somit auf eine andere Rechtsvorschrift als die nunmehr von der Landesregierung beschlossene Verordnung, verweisen.

Daher ist eine entsprechende **Anpassung der Verordnung des Gemeinderates über die Festsetzung der Waldumlage** erforderlich, die einen Verweis auf die nunmehr beschlossene Verordnung der Landesregierung vom 4. Dezember 2019, LGBL. 143/2019, enthält.

Da der Abgabensanspruch nach § 10 Abs. 7 der Tiroler Waldordnung 2005 jeweils mit dem Ablauf des Jahres

entsteht, für das die Umlage erhoben wird, sind **die neuen Hektarsätze erstmals auf die Vorschreibung der Umlage für das Jahr 2020 anzuwenden**, welche bis **Ende Mai 2021** zu erfolgen hat. Dafür ist es jedoch **erforderlich**, dass die Gemeinden die **Verordnung** über die Festsetzung der Waldumlage **noch im Jahr 2019 beschließen und kundmachen** (Inkrafttretenstermin 1. Jänner 2020).

- Passt der Gemeinderat im heurigen Jahr die **Verordnung** über die Festsetzung der Waldumlage **nicht an**, so ist die Umlage weiterhin auf Basis der in der

Verordnung LGBL. Nr.16/2018 festgelegten Hektarsätze zu berechnen.

- **Wichtiger Hinweis:**

Für die bis Mai 2020 vorzuschreibende **Waldumlage für das Jahr 2019** gelten die in der Verordnung LGBL. Nr.16/2018 festgelegten Hektarsätze.

In der Gemeindeanwendung im Portal Tirol steht eine entsprechende Musterverordnung zur Verfügung:

Gemeindeanwendung - Info-Gemeinden - WIKI Abt. Gemeinden - Verordnungsmuster

60.

Der Wohnanlagenbegriff in der Stellplatzverordnung

Mit der Novelle der Tiroler Bauordnung 2018, LGBL. Nr. 109/2019, wurde der Wohnanlagenbegriff des § 2 Abs. 5 Tiroler Bauordnung 2018 dahingehend geändert, als Wohnanlagen nunmehr Gebäude mit mehr als sechs Wohnungen sind.

Diese Neuregelung des Wohnanlagenbegriffes betrifft nicht nur § 3 Abs. 3 der Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015 sondern auch die in der jeweiligen Gemeinde aufgrund der Verordnungsermächtigungen des § 8 Tiroler Bauordnung 2018 erlassenen Stellplatzverordnungen. Im Fall, dass sich die Stellplatzverordnung der Gemeinde auf den Wohnanlagenbegriff bzw. die diesbezügliche Gesetzesstelle der Tiroler Bauordnung bezieht, ist ab

1.1.2020 der neue Wohnanlagenbegriff anzuwenden.

Sollte die Stellplatzverordnung der Gemeinde jedoch den Wohnanlagenbegriff gesondert definieren und diesen beispielsweise analog zur Tiroler Bauordnung explizit an die Anzahl von fünf Wohnungen koppeln, so ist es erforderlich, diese Verordnung entsprechend an die neue Fassung der Tiroler Bauordnung anzupassen. Für diesbezügliche Rückfragen steht die Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht im Amt der Tiroler Landesregierung gerne zur Verfügung.

*Mag. Beatrix Steiner
Abt. Bau- und Raumordnungsrecht*

61.

Bezüge der Bürgermeister, der Bürgermeister-Stellvertreter und der Gemeinderäte ab 1. Jänner 2020

Die Bezüge der Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatare werden mit **Wirksamkeit vom 01. Jänner 2020** wie folgt erhöht:

Nach § 2 des Tiroler Gemeinde-Bezügegesetzes 1998, LGBL. Nr. 25/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 138/2019, richtet sich die Anpassung des Ausgangsbetrages nach § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (BezBegrBVG), BGBl. I Nr. 64/1997, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 166/2017.

Die Präsidentin des Rechnungshofes hat gemäß § 3 Abs. 1 des BezBegrBVG in dem am 04. Dezember 2019 erschienenen „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ unter Rechnungshof GZ 105.500/713-PR2/19, den Anpassungsfaktor mit **1,018** ermittelt und kundgemacht.

Durch diese Erhöhung ergibt sich für den Geltungsbereich des Tiroler Gemeinde-Bezügegesetzes 1998 ein um den Anpassungsfaktor erhöhter Ausgangsbetrag für 2020 von **EUR 9.693,14**.

Bezüge der Bürgermeister, die neben dieser Funktion kein Mandat im Landtag, Nationalrat oder Bundesrat ausüben:

1. Bezug Bürgermeister im pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis

Einwohner	Bezug in %	Bezug in EUR
bis 500 EW	28,51%	2.763,50
501 bis 1.000 EW	36,43%	3.531,20
1.001 bis 2.000 EW	47,52%	4.606,20
2.001 bis 5.000 EW	52,88%	5.125,70
5.001 bis 8.000 EW	58,56%	5.676,30
8.001 bis 10.000 EW	65,22%	6.321,90
über 10.000 EW	82,50%	7.996,80

2. Bezug Bürgermeister im pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis MIT Pensionskasse

Einwohner	Bezug in %	BMGL in EUR	Pensionskasse in EUR	Bezug in EUR
bis 500 EW	28,51%	2.763,50	251,23	2.512,27
501 bis 1.000 EW	36,43%	3.531,20	321,02	3.210,18
1.001 bis 2.000 EW	47,52%	4.606,20	418,75	4.187,45
2.001 bis 5.000 EW	52,88%	5.125,70	465,97	4.659,73
5.001 bis 8.000 EW	58,56%	5.676,30	516,03	5.160,27
8.001 bis 10.000 EW	65,22%	6.321,90	574,72	5.747,18
über 10.000 EW	82,50%	7.996,80	726,98	7.269,82

3. Bezug Bürgermeister im pensionsversicherungspflichtigen Dienstverhältnis

Einwohner	Bezug in %	Bezug in EUR	PVers.btg. in EUR	Bezug - PVers.btg. in EUR	Gemeindebeitrag in EUR
bis 500 EW	28,51%	2.763,50	324,71	2.438,79	305,37
501 bis 1.000 EW	36,43%	3.531,20	414,92	3.116,28	390,19
1.001 bis 2.000 EW	47,52%	4.606,20	541,23	4.064,97	508,98
2.001 bis 5.000 EW	52,88%	5.125,70	602,27	4.523,43	566,39
5.001 bis 8.000 EW	58,56%	5.676,30	630,98	5.045,32	593,38
8.001 bis 10.000 EW	65,22%	6.321,90	630,98	5.690,92	593,38
über 10.000 EW	82,50%	7.996,80	630,98	7.365,82	593,38

4. Bezug Bürgermeister im pensionsversicherungspflichtigen Dienstverhältnis MIT Pensionskasse

Einwohner	Bezug in %	BMGL.	Pensionskasse in EUR	Bezug in EUR	PVers.btg. in EUR	Bezug - PVers.btg. in EUR	Gemeindebeitrag in EUR
bis 500 EW	28,51%	2.763,50	251,23	2.512,27	295,19	2.217,08	277,61
501 bis 1.000 EW	36,43%	3.531,20	321,02	3.210,18	377,20	2.832,98	354,72
1.001 bis 2.000 EW	47,52%	4.606,20	418,75	4.187,45	492,03	3.695,42	462,71
2.001 bis 5.000 EW	52,88%	5.125,70	465,97	4.659,73	547,52	4.112,21	514,90
5.001 bis 8.000 EW	58,56%	5.676,30	516,03	5.160,27	606,33	4.553,94	570,21
8.001 bis 10.000 EW	65,22%	6.321,90	574,72	5.747,18	630,98	5.116,20	593,38
über 10.000 EW	82,50%	7.996,80	726,98	7.269,82	630,98	6.638,84	593,38

Bezüge der Bürgermeister, die zum 14. März 1998 eine zwölfjährige Amtszeit aufwiesen (§ 23 a des Gemeinde-Bezügegesetzes) und kein Mandat im Landtag, Nationalrat oder Bundesrat ausüben:

Einwohner	Bezug lt. Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998		fiktiver Bezug lt. Gemeinde-Bezügegesetz (=BMGL.) in EUR		Pensionsbeitrag* 12,55 % d. BMGL. in EUR	Bezug - Pensionsbeitrag in EUR	Gemeindeleistung nach § 17 Gemeinde-Bezügegesetz in EUR
	Bezug in %	Bezug in EUR	in %	A/VII/7			
bis 500 EW	28,51%	2.763,50	30,00%	1.521,20	190,91	2.572,59	190,91
501 bis 1.000 EW	36,43%	3.531,20	40,00%	2.028,20	254,54	3.276,66	254,54
1.001 bis 2.000 EW	47,52%	4.606,20	55,00%	2.788,80	349,99	4.256,21	349,99
2.001 bis 5.000 EW	52,88%	5.125,70	70,00%	3.549,40	445,45	4.680,25	445,45
5.001 bis 8.000 EW	58,56%	5.676,30	80,00%	4.056,40	509,08	5.167,22	509,08
8.001 bis 10.000 EW	65,22%	6.321,90	90,00%	4.563,50	572,72	5.749,18	572,72
über 10.000 EW	82,50%	7.996,80	100,00%	5.070,50	636,35	7.360,45	636,35

**Bezüge der Bürgermeister, die neben dieser Funktion
ein Mandat im Landtag, Nationalrat oder Bundesrat ausüben:**

1. Bezug Bürgermeister im pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis

Einwohner	Bezug in %	Bezug in EUR
bis 500 EW	23,76%	2.303,10
501 bis 1.000 EW	30,36%	2.942,80
1.001 bis 2.000 EW	39,60%	3.838,50
2.001 bis 5.000 EW	48,07%	4.659,50
5.001 bis 8.000 EW	53,24%	5.160,60
8.001 bis 10.000 EW	59,29%	5.747,10
über 10.000 EW	75,00%	7.269,90

2. Bezug Bürgermeister im pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis MIT Pensionskasse

Einwohner	Bezug in %	BMGL in EUR	Pensionskasse in EUR	Bezug in EUR
bis 500 EW	23,76%	2.303,10	209,37	2.093,73
501 bis 1.000 EW	30,36%	2.942,80	267,53	2.675,27
1.001 bis 2.000 EW	39,60%	3.838,50	348,95	3.489,55
2.001 bis 5.000 EW	48,07%	4.659,50	423,59	4.235,91
5.001 bis 8.000 EW	53,24%	5.160,60	469,15	4.691,45
8.001 bis 10.000 EW	59,29%	5.747,10	522,46	5.224,64
über 10.000 EW	75,00%	7.269,90	660,90	6.609,00

3. Bezug Bürgermeister im pensionsversicherungspflichtigen Dienstverhältnis

Einwohner	Bezug in %	Bezug in EUR	PVers.btg. in EUR	Bezug - PVers.btg. in EUR	Gemeindebeitrag in EUR
bis 500 EW	23,76%	2.303,10	270,61	2.032,49	254,50
501 bis 1.000 EW	30,36%	2.942,80	345,78	2.597,02	325,18
1.001 bis 2.000 EW	39,60%	3.838,50	451,02	3.387,48	424,16
2.001 bis 5.000 EW	48,07%	4.659,50	547,49	4.112,01	514,88
5.001 bis 8.000 EW	53,24%	5.160,60	606,37	4.554,23	570,25
8.001 bis 10.000 EW	59,29%	5.747,10	630,98	5.116,12	593,38
über 10.000 EW	75,00%	7.269,90	630,98	6.638,92	593,38

4. Bezug Bürgermeister im pensionsversicherungspflichtigen Dienstverhältnis MIT Pensionskasse

Einwohner	Bezug in %	BMGL in EUR	Pensionskasse in EUR	Bezug in EUR	PVers.btg. in EUR	Bezug - PVers.btg. in EUR	Gemeindebeitrag in EUR
bis 500 EW	23,76%	2.303,10	209,37	2.093,73	246,01	1.847,72	231,36
501 bis 1.000 EW	30,36%	2.942,80	267,53	2.675,27	314,34	2.360,93	295,62
1.001 bis 2.000 EW	39,60%	3.838,50	348,95	3.489,55	410,02	3.079,53	385,60
2.001 bis 5.000 EW	48,07%	4.659,50	423,59	4.235,91	497,72	3.738,19	468,07
5.001 bis 8.000 EW	53,24%	5.160,60	469,15	4.691,45	551,25	4.140,20	518,40
8.001 bis 10.000 EW	59,29%	5.747,10	522,46	5.224,64	613,90	4.610,74	577,32
über 10.000 EW	75,00%	7.269,90	660,90	6.609,00	630,98	5.978,02	593,38

Bezüge der Bürgermeister, die zum 14. März 1998 eine zwölfjährige Amtszeit aufwiesen (§ 23 a des Gemeinde-Bezügegesetzes) und ein Mandat im Landtag, Nationalrat oder Bundesrat ausüben:

Einwohner	Bezug lt. Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998		fiktiver Bezug lt. Gemeinde-Bezügegesetz (=BMGL.) in EUR		Pensionsbeitrag* 12,55 % d. BMGL. in EUR	Bezug - Pensionsbeitrag in EUR	Gemeindeleistung nach § 17 Gemeinde- Bezügegesetz in EUR
	Bezug in %	Bezug in EUR	in %	A/VII/7			
bis 500 EW	23,76%	2.303,10	30,00%	1.521,20	190,91	2.112,19	190,91
501 bis 1.000 EW	30,36%	2.942,80	40,00%	2.028,20	254,54	2.688,26	254,54
1.001 bis 2.000 EW	39,60%	3.838,50	55,00%	2.788,80	349,99	3.488,51	349,99
2.001 bis 5.000 EW	48,07%	4.659,50	70,00%	3.549,40	445,45	4.214,05	445,45
5.001 bis 8.000 EW	53,24%	5.160,60	80,00%	4.056,40	509,08	4.651,52	509,08
8.001 bis 10.000 EW	59,29%	5.747,10	90,00%	4.563,50	572,72	5.174,38	572,72
über 10.000 EW	75,00%	7.269,90	100,00%	5.070,50	636,35	6.633,55	636,35

Die Bezüge der Bürgermeister-Stellvertreter und der Gemeinderatsmitglieder, denen bestimmte Aufgaben, die eine erhöhte Verantwortung und einen erheblichen Zeit- und Arbeitsaufwand erfordern, zur Besorgung übertragen wurden, betragen ab 01. Jänner 2020:

Einwohner	Bürgermeister-Stellvertreter				Gemeinderäte	
					mit besonderen Aufgaben	
					bis höchstens	
	Bezug in %	Bezug in EUR	Bezug in %	Bezug in EUR	Bezug in %	Bezug in EUR
bis 500 EW	4,32%	418,70	10,80%	1.046,90	6,48%	628,10
501 bis 1.000 EW	5,52%	535,10	13,80%	1.337,70	8,28%	802,60
1.001 bis 2.000 EW	7,20%	697,90	18,00%	1.744,80	10,80%	1.046,90
2.001 bis 5.000 EW	8,74%	847,20	21,85%	2.118,00	13,11%	1.270,80
5.001 bis 8.000 EW	9,68%	938,30	24,20%	2.345,70	14,52%	1.407,40
8.001 bis 10.000 EW	10,78%	1.044,90	26,95%	2.612,30	16,17%	1.567,40
über 10.000 EW	11,34%	1.099,20	28,35%	2.748,00	17,01%	1.648,80

Hinsichtlich der aus der Novelle zum Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998 LGBL. Nr. 61/2012 resultierenden Änderungen (die Möglichkeit der Bezugsfortzahlung für Bürgermeister bei Beendigung der Funktionsausübung unter ganz bestimmten Voraussetzungen, die monatliche Überweisung des Anrechnungsbetrages an den zuständigen Pensionsversicherungsträger, und die Möglichkeit des Anspruchsberechtigten auf Geldleistungen nach dem Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998 ganz oder teilweise verzichten zu können, wenn ihm durch die Annahme von Geldleistungen unter Berücksichtigung seiner sonstigen Einkünfte und Ansprüche von Gesetzes wegen nachweislich ein finanzieller Nachteil erwachsen würde), wird auf die Ausführungen im Merkblatt für die Gemeinden Tirols, Ausgabe Mai 2012, Nr. 27, hingewiesen.

Abschließend wird auf § 4 des eingangs zitierten BezBegrBVG (Höchstzahl der Bezüge und Ruhebezüge)

hingewiesen, wonach Personen mit Anspruch auf Bezug oder Ruhebezug nach den bezügerechtlichen Regelungen des Bundes oder der Länder insgesamt höchstens zwei Bezüge oder Ruhebezüge von Rechtsträgern beziehen dürfen, die - wie Gemeinden, Gemeindeverbände und kommunale Ausgliederungen in Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Gesellschaften mit beschränkter Haftung & Co KG oder Kommanditgesellschaften und dergleichen - der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen.

Abweichend davon dürfen nur Funktionäre von Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern einen weiteren monatlichen Bezug bis zur Höhe von 4% des Ausgangsbetrages (des Bundes) beziehen, das sind monatlich 363,67 EUR. Bestehen Ansprüche auf mehr als zwei solcher Bezüge oder Ruhebezüge, sind alle bis auf die zwei höchsten Bezüge oder Ruhebezüge stillzulegen.

62.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden Dezember 2019

inkl. Vorschuss auf die EA an der Einkommensteuer

Ertragsanteile an	2018	2019	Veränderung	
			in Euro	in %
Einkommen- und Vermögensteuern				
Veranlagter Einkommensteuer	14.802.345	15.847.771	1.045.426	7,06
Lohnsteuer	21.639.995	23.080.901	1.440.906	6,66
Kapitalertragsteuer	1.580.473	2.006.652	426.180	26,97
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	793.879	590.899	-202.980	-25,57
Körperschaftsteuer	9.817.604	8.227.568	-1.590.036	-16,20
Abgeltungssteuern Schweiz	0	0	0	0,00
Abgeltungssteuern Liechtenstein	0	0	0	0,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	333	118	-215	-64,48
Stiftungseingangssteuer	9.243	1.240	-8.004	-86,59
Bodenwertabgabe	-16.899	9.725	26.624	157,55
Stabilitätsabgabe	121.930	140.431	18.500	15,17
Summe Einkommen- und Vermögensteuern	48.748.904	49.905.305	1.156.401	2,37
Sonstige Steuern				
Umsatzsteuer	17.392.443	15.904.173	-1.488.270	-8,56
Tabaksteuer	1.508.336	1.595.238	86.902	5,76
Biersteuer	177.999	266.400	88.401	49,66
Mineralölsteuer	3.954.648	5.560.097	1.605.449	40,60
Alkoholsteuer	121.677	131.223	9.546	7,85
Schaumweinsteuer	16.355	21.640	5.285	32,31
Kapitalverkehrsteuern	4.327	2.094	-2.233	-51,61
Werbeabgabe	62.797	59.435	-3.362	-5,35
Energieabgabe	86.499	730.939	644.440	745,03
Normverbrauchsabgabe	465.329	492.939	27.609	5,93
Flugabgabe	64.926	72.173	7.248	11,16
Grunderwerbsteuer	9.739.932	10.604.919	864.986	8,88
Versicherungssteuer	853.066	863.039	9.973	1,17
Motorbezogene Versicherungssteuer	1.928.581	2.022.207	93.625	4,85
KFZ-Steuer	9.741	11.180	1.439	14,77
Konzessionsabgabe	315.354	320.811	5.457	1,73
Summe sonstige Steuern	36.702.012	38.658.508	1.956.496	5,33
Kunstförderungsbeitrag	44.244	44.662	418	0,94
Gesamtsumme	85.495.160	88.608.474	3.113.315	3,64

63.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis Dezember 2019

Ertragsanteile an	2018	2019	Veränderung	
			in Euro	in %
Einkommen- und Vermögensteuern				
Veranlagter Einkommensteuer	53.129.561	57.760.883	4.631.321	8,72
Lohnsteuer	264.515.106	281.635.706	17.120.600	6,47
Kapitalertragsteuer	20.126.918	22.726.833	2.599.915	12,92
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	9.038.056	6.719.687	-2.318.370	-25,65
Körperschaftsteuer	88.143.824	93.602.330	5.458.506	6,19
Abgeltungssteuern Schweiz	-8.131	-16	8.115	99,80
Abgeltungssteuern Liechtenstein	-274	0	274	100,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	84.236	10.443	-73.793	-87,60
Stiftungseingangssteuer	754.849	127.017	-627.832	-83,17
Bodenwertabgabe	295.331	684.094	388.763	131,64
Stabilitätsabgabe	1.049.653	1.033.870	-15.783	-1,50
Su. Einkommen- und Vermögensteuern	437.129.130	464.300.846	27.171.717	6,22
Sonstige Steuern				
Umsatzsteuer	239.757.494	243.650.731	3.893.237	1,62
Tabaksteuer	19.269.607	19.270.208	601	0,00
Biersteuer	1.973.803	2.053.213	79.410	4,02
Mineralölsteuer	45.104.188	45.649.068	544.880	1,21
Alkoholsteuer	1.533.170	1.575.125	41.954	2,74
Schaumweinsteuer	233.241	246.980	13.740	5,89
Kapitalverkehrssteuern	23.450	12.299	-11.151	-47,55
Werbeabgabe	1.092.771	1.077.645	-15.125	-1,38
Energieabgabe	9.127.139	9.319.336	192.197	2,11
Normverbrauchsabgabe	5.397.005	5.449.876	52.870	0,98
Flugabgabe	801.378	731.329	-70.050	-8,74
Grunderwerbsteuer	115.884.591	133.209.267	17.324.676	14,95
Versicherungssteuer	11.922.762	12.121.826	199.064	1,67
Motorbezogene Versicherungssteuer	22.874.594	23.900.231	1.025.637	4,48
KFZ-Steuer	542.648	562.723	20.075	3,70
Konzessionsabgabe	2.813.371	2.858.835	45.464	1,62
Summe sonstige Steuern	478.351.213	501.688.691	23.337.479	4,88
Kunstförderungsbeitrag	178.804	179.666	862	0,48
Gesamtsumme	915.659.146	966.169.204	50.510.057	5,52
Zwischenabrechnung	-8.995.968	7.337.103	16.333.071	181,56
Gesamtsumme inkl. Zwischenabrechnung	906.663.178	973.506.307	66.843.129	7,37

VERBRAUCHERPREISINDEX**FÜR OKTOBER 2019**

(vorläufiges Ergebnis)

	September 2019 (endgültig)	Oktober 2019 (vorläufig)
Index der Verbraucherpreise 2015		
Basis: Durchschnitt 2015 = 100	107,0	107,2
Index der Verbraucherpreise 2010		
Basis: Durchschnitt 2010 = 100	118,4	118,7
Index der Verbraucherpreise 2005		
Basis: Durchschnitt 2005 = 100	129,7	129,9
Index der Verbraucherpreise 2000		
Basis: Durchschnitt 2000 = 100	143,4	143,6
Index der Verbraucherpreise 96		
Basis: Durchschnitt 1996 = 100	150,9	151,2
Index der Verbraucherpreise 86		
Basis: Durchschnitt 1986 = 100	197,3	197,7
Index der Verbraucherpreise 76		
Basis: Durchschnitt 1976 = 100	306,7	307,2
Index der Verbraucherpreise 66		
Basis: Durchschnitt 1966 = 100	538,2	539,2
Index der Verbraucherpreise I		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	685,8	687,0
Index der Verbraucherpreise II		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	688,0	689,3
<p>Der Index der Verbraucherpreise 2015 (Basis: Jahresdurchschnitt 2015 = 100) für den Kalendermonat Oktober 2019 beträgt 107,2 (vorläufige Zahl) und ist somit gegenüber dem Stand für den Vormonat September 2019 um 0,2 Punkte gestiegen (September 2019 gegenüber August 2019 + 0,5 Punkte). Gegenüber Oktober 2018 ergibt sich eine Steigerung um 1,2 Punkte (+ 1,1 %), für September 2019/2018 um 1,3 Punkte (+ 1,2 %).</p>		

MEDIENINHABER (VERLEGER):

**Amt der Tiroler Landesregierung,
Abteilung Gemeinden,**

6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370
www.tirol.gv.at/merkblatt-gemeinden

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Christine Salcher

Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol

Erklärung über die grundlegende Richtung: Information der Gemeinden

Druck: Eigendruck